



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD AROLSEN

Bauleitplanung der Stadt Bad Arolsen

3. Änderung des Bebauungsplanes Mengerlinghausen Nr. 9 „Schul- und Ausbildungszentrum“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat in ihrer Sitzung am 26. September 2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Mengerlinghausen Nr. 9 „Schul- & Ausbildungszentrum“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 Hessische Bauordnung wurden ebenfalls als Satzung der Stadt Bad Arolsen beschlossen. Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Mengerlinghausen Nr. 9 „Schul- & Ausbildungszentrum“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch im Rathaus der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen www.bad-arolsen.de (Rubrik: Bauen und Wohnen / Bauleitplanung), im Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplaene-waldeck-frankenbergl.html und über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.hessen.de als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 Baugesetzbuch

Gemäß § 44 Absatz 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch näher bezeichneten Frist herbeiführt.

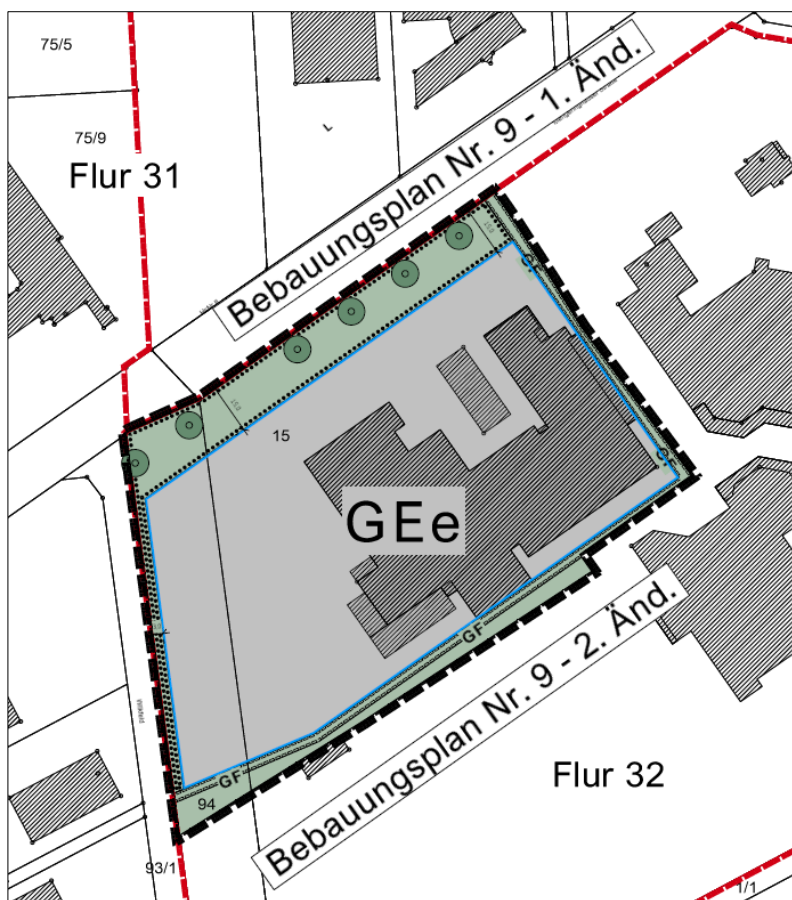
Hinweis nach § 215 Baugesetzbuch

Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Arolsen geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Arolsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Ziel der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Bad Arolsen eine Sondergebietsbrache im Siedlungskörper abzuwenden. Ziel des Bebauungsplanes ist daher unter Wahrung des Gebietscharakters das Gewerbegebiet entlang der „Mengerinhäuser Straße“ weiterzuentwickeln. Die zulässige Nutzung berücksichtigt den Erhalt der verbleibenden Sondergebietsfläche ebenso wie deren zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten. Die Stadt Bad Arolsen beabsichtigt unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen eine Basis für Entwicklungsprozesse der Gewerbebetriebe zu schaffen. Hierdurch soll ein substanzieller Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum der Arbeitsplätze der ansässigen bzw. sich anzusiedelnder Unternehmen sowie der Stärkung ihrer Investitions- und Innovationskraft geleistet werden.

Auszug aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Mengerinhäuser Nr. 9 „Schul- & Ausbildungszentrum“



Bad Arolsen, den 25.04.2025
Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen
gez. Marko Lambion, Bürgermeister